



Feuerwehr Hameln

Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss von Brandmeldeanlagen an die Kooperative Regionalleitstelle Weserbergland in Hameln

Stadt Hameln

Abteilung Feuerwehr-Rettungsdienst-Zivilschutz
Feuer- und Rettungswache
Ruthenstraße 7
31785 Hameln
Tel.: 05151-2027302
Email: brandschutz@hameln.de

Inhaltsverzeichnis:

1. Verwendete Abkürzungen

2. Allgemeines

- 2.1 Geltungsbereich/Definitionen
 - 2.1.1 Gestattungsnehmer / teilnehmende Unternehmen
 - 2.1.2 Zugelassener Errichter mit Nebenclearingstelle
 - 2.1.3 Zugelassener Errichter
 - 2.1.4 Teilnehmer (Betreiber der Brandmeldeanlage)
- 2.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

3. Übertragungseinrichtungen zur Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage

4. Brandmeldezentrale

5. Feuerwehrschlüsseldepot

- 5.1 Feuerwehruzufahrten und Grundstückseinfriedungen

6. Feuerwehrinformations- und Bediensystem

- 6.1 Feuerwehrbedienfeld
- 6.2 Feuerwehrranzeigetableau
- 6.3 Bedienung der BMZ und ihrer Peripheriegeräte

7. Brandmelder

- 7.1 Nichtautomatische Brandmelder
- 7.2 Automatische Brandmelder
- 7.3 Brandmelder in Zwischendecken
- 7.4 Brandmelder in Doppelböden
- 7.5 Brandmelder in Schächten

8. Brandschutzpläne

- 8.1 Feuerwehrpläne
- 8.2 Feuerwehrlaufkarten
- 8.3 Übersichtspläne

9. Objektfunkanlage

10. Aufschaltung der Brandmeldeanlage

11. Wartung/Inspektion und Abschaltung der Brandmeldeanlage

- 11.1 Revision der Brandmeldeanlage
- 11.2 Abschaltung der Brandmeldeanlage

12. Ergänzende Bedingungen

13. Kostenersatz und Entgelte

- 13.1 Abnahmegebühren
- 13.2 Falschalarme

14. Adressen

15. Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Voraussetzungen zur Abnahme/Aufschaltung einer BMA

Anlage 2: Feuerwehrplan- Gestaltungsrichtlinie Feuerwehr Hameln

Anlage 3: Aufschaltprotokoll Brandmeldeanlagen

Anlage 4: Vereinbarung über ein Feuerwehrschlüsseldepot

Anlage 5: Schlüsselprotokoll

Anlage 6: Antragsunterlagen für die Zulassung als Errichter von Übertragungseinrichtungen im Gebiet der Stadt Hameln,

- Anhang 1: Eigenerklärung zu Haftungsfragen
- Anhang 2: Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

1. Verwendete Abkürzungen

Abkürzung

AAO
AGBF
AÜA
BMA
BMZ
BOS
DIN
EN
FBF
FAT
FIBS
FSD
FSE
FSK
FWP
KRL
RWA
TÜV
ÜE
VDE
VdS
ZE
ZE-NC

Erklärung

Alarm- und Ausrückordnung
Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
Alarmübertragungsanlage
Brandmeldeanlage
Brandmeldezentrale
Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
Deutsches Institut für Normung e.V.
Europäische Norm
Feuerwehr-Bedienfeld
Feuerwehr-Anzeigetableau
Feuerwehrinformations- und Bediensystem
Feuerwehrschlüsseldepot (identisch mit FSK)
Freischaltelement
Feuerwehrschlüsselkasten (identisch mit FSD)
Feuerwehrpläne
Kooperative Regionalleitstelle Weserbergland
Rauch- und Wärmeabzugsanlage
Technischer Überwachungsverein
Übertragungseinrichtung
Verband Deutscher Elektrotechniker
Verband der Sachversicherer
Zugelassener Errichter
Zugelassener Errichter mit Nebenclearingstelle

2. Allgemeines

Der Landkreis Hameln-Pyrmont betreibt für sein Gebiet eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) als Kooperative Regionalleitstelle Weserbergland (KRL).

Die Alarmübertragungsanlage dient der Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen von Teilnehmern (Betreibern von Brandmeldeanlagen) über ein Übertragungssystem zu Anzeige- und Bedieneinheiten in der KRL des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Die eingehenden Brandmeldealarme werden in der KRL angezeigt. Die KRL wird als alarmanlösende Stelle die zuständige örtliche Feuerwehr nach Maßgabe einer Alarm- und Ausrückordnung (AAO) alarmieren und einsetzen.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont überträgt die technischen Einrichtungen, den Service und die Unterhaltung der AÜA an geeignete, fachkundige und zugelassene Unternehmen, die die Voraussetzungen erfüllen und durch die Stadt Hameln zugelassen wurden (Gestattungsnehmer).

Zulässig sind Übertragungseinrichtungen, die die in diesen Technischen Anschlussbedingungen sowie den einschlägigen Normen (z. B. DIN 14675, EN 54, VdS-Richtlinien) festgelegten Anforderungen erfüllen und von dem Gestattungsgeber oder einem Gestattungsnehmer freigegeben wurden.

2.1 Geltungsbereich / Definitionen

Diese Aufschaltbedingungen regeln die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Aufschaltung auf die AÜA des Landkreises Hameln-Pyrmont. Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen sowie für Änderungen bestehender Anlagen.

2.1.1 Gestattungsnehmer / teilnehmende Unternehmen

Die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung von Übertragungseinrichtungen zur Aufschaltung von Objekten mit Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage erfolgt durch geeignete Unternehmen (Gestattungsnehmer), denen die Stadt Hameln im Rahmen eines Open-House-Verfahrens die Nutzung der Alarmübertragungsanlage gestattet.

Der Zugang zur Alarmübertragungsanlage steht allen geeigneten, fachkundigen Unternehmen offen, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen und mit der Stadt einen Gestattungsvertrag nach Maßgabe der veröffentlichten Teilnahmebedingungen schließen.

Die Gestattungsnehmer sind für die Bereitstellung, den Betrieb, die Wartung und die technische Betreuung der von ihnen eingesetzten Übertragungseinrichtungen bei den Anschlussnehmern eigenverantwortlich zuständig. Die Aufschaltung an die Alarmübertragungsanlage erfolgt ausschließlich nach Maßgabe dieser Technischen Anschlussbedingungen und der Teilnahmebedingungen für Gestattungsnehmer.

Daneben können von der Stadt Hameln für den Bereich Stadt Hameln auf Antrag Unternehmen als Errichter von Übertragungseinrichtungen (ÜE), gegebenenfalls mit eigener Nebenclearingstelle, zugelassen werden.

Die eingehenden Anträge werden zur fachlichen Prüfung an entsprechend qualifizierte Fachstellen oder Fachfirmen kostenpflichtig weitergeleitet. Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller.

Die Stadt Hameln entscheidet auf Grundlage der Prüfergebnisse über die Zulassung. Die zugelassenen Errichter von Übertragungseinrichtungen (ÜE), gegebenenfalls mit eigener Nebenclearingstelle, werden in der Anlage zu diesen Technischen Anschlussbedingungen veröffentlicht. Die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Stadt erfolgt auf Grundlage der veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen sowie der Teilnahmebedingungen für Gestattungsnehmer.

2.1.2 Zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle

Der ZE-NC kann die Übertragungseinrichtung zur seiner Nebenclearingstelle aufschalten und regelt deren Vertrieb, Aufstellung und Betrieb beim Anschlussnehmer. Die Aufschaltung zur KRL erfolgt über die Hauptclearingstelle eines Gestattungsnehmers.

Der ZE-NC stellt dem Gestattungsnehmer die Teilnehmerdaten zur Verfügung. Die Teilnehmernummer wird vom Landkreis in Absprache mit den Gestattungsnehmern vergeben.

2.1.3 Zugelassener Errichter

Der ZE stellt die ÜE zur Verfügung und wartet diese. Der Übertragungsweg und die Aufschaltung erfolgt über einen Gestattungsnehmer.

2.1.4 Teilnehmer (Betreiber der Brandmeldeanlage)

Teilnehmer sind natürliche bzw. juristische Personen als Anschlussinhaber gem. dem Anschlussvertrag mit dem einem Gestattungsnehmer oder einem zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle für eine oder mehrere Übertragungseinrichtungen.

Die Auslösung einer Brandmeldung zur KRL erfolgt über die Übertragungseinrichtung aus der direkt angeschalteten BMZ bzw. im Einzelfallen bei ständig besetzten Stellen (Pfortnerlogen etc.) durch einen genormten Brandmelder.

Der Verantwortungsbereich des Teilnehmers umfasst alle betrieblichen und technischen Einrichtungen, die zur Aufschaltung an die Übertragungseinheit dienen.

2.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

Die Brandmeldeanlagen sind – soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird – nach den jeweils gültigen Regeln der Technik bzw. Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten.

VDE 0100	Errichtung von Niederspannungsanlagen
DIN VDE 0833 Teil1, 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall: Allgemeine Festlegungen und Festlegungen für Brandmeldeanlagen
DIN VDE 0833, Teil 4	Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen (Normenreihe)
DIN 12845	Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen - Automatische Sprinkleranlagen – Planung, Installation und Instandhaltung
DIN EN 12259	Ortsfeste Löschanlagen – Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen –
DIN 14489	Sprinkleranlagen – Allgemeine Grundlagen
DIN 14661	Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau
DIN 14663	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
DIN 14664	Feuerwehr-Einsprechstelle
DIN 14674	Anlagenübergreifende Vernetzung
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
VdS-2095	VdS- Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen
VdS-2105	Schlüsseldepots
VdS CEA 4001	Sprinkleranlagen, Richtlinie für Planung und Einbau

Weitere Vorschriften und Richtlinien, wie z.B. die VdS-Richtlinien und CE-Richtlinien sind zu beachten.

Die Brandmeldeanlagen müssen den vorstehenden technischen Bestimmungen entsprechen und von der Errichterfirma mit Fachkräften errichtet werden. Der Errichter muss gem. DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein. Die Nachweise hierüber sind Voraussetzungen zum Aufschalten auf die AÜA.

Zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die AÜA bedarf es einer schriftlichen Zustimmung der Feuerwehr Hameln. Die Aufschaltung der Anlage ist dem Gestattungsnehmer und der Feuerwehr Hameln mindestens 10 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin anzuzeigen.

Die wirksame Aufschaltung einer Brandmeldeanlage durch den Gestattungsnehmer oder Errichter ist von der Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung eines nach DIN 14675 zertifizierten Betriebes und einer Abnahmebescheinigung eines anerkannten Sachverständigen nach Bauordnungsrecht abhängig. Hieraus muss hervorgehen, dass die Anlage nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde. Die entsprechenden Bescheinigungen sind spätestens am Aufschalttermin der Feuerwehr Hameln vorzulegen.

Der Teilnehmer der BMA trägt alle Kosten, die durch Betrieb und Instandhaltung der Anlage entstehen.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont, die Feuerwehr Hameln und der Gestattungsnehmer behalten sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von Brandmeldeanlagen und/oder Übertragungseinrichtungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und den Brandschutzprüfern weiterzumelden, wenn der Teilnehmer bauaufsichtlich verpflichtet ist, eine dauernde Brandmeldung zur KRL sicherzustellen.

Auf Verlangen der Feuerwehr Hameln bzw. des Landkreises ist der Teilnehmer verpflichtet, Änderungen auf seine Kosten vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Brandmeldeanlage erforderlich sind.

Stellen sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage heraus, die zu vermeidbaren Täuschungsalarmen in der AÜA führen, behalten sich der Landkreis, die Feuerwehr Hameln geeignete Maßnahmen vor, wie z. B.:

- Beratung
- Überprüfung der Brandmeldeanlage
- Abschalten der Übertragungseinheit durch den Errichter bzw. Empfangseinrichtung der Alarmübertragungsanlage durch den Gestattungsnehmer
- Verrechnung der Kosten für die Feuerwehreinsätze, die Höhe der Kosten regelt sich nach den Satzungen der Stadt Hameln

Die Kosten der Maßnahme gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Den Bediensteten des Landkreises Hameln-Pyrmont, der Feuerwehr Hameln sowie des Gestattungsnehmers, die sich auf Verlangen ausweisen, ist Zutritt zu allen Teilen der BMA zum Zwecke der Überprüfung zu gewähren.

Der Betreiber der BMA muss an der Brandmeldezentrale (BMZ) Namen und Anschrift sowie Telefonnummer unterwiesener Personen hinterlegen, die ständig erreichbar sind. Diese sind auch der KRL unter der E-Mail datenpflege@krl-wb.de und der Feuerwehr Hameln unter der E-Mail brandschutz@hameln.de mitzuteilen und durch die Teilnehmer aktuell zu halten.

3. Übertragungseinrichtung zur Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage

Die Aufschaltung einer Übertragungseinrichtung erfolgt nach Abschluss eines Teilnehmervertrages mit einem Gestattungsnehmer oder einem zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle der AÜA. Die Übertragungseinheit wird von dem Gestattungsnehmer oder einem für das Gebiet der Stadt Hameln zugelassenen Errichter eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum.

Die Übertragungseinrichtung ist im Bereich der BMZ oder des FIBS zu installieren. Bei Montage an der BMZ ist ein ungehinderter Zutritt zu gewährleisten.

4. Brandmeldezentrale

Der Standort der Brandmeldezentrale ist mit dem zuständigen Brandschutzprüfer oder der Feuerwehr Hameln abzustimmen. Sie ist in einer Höhe von ca. 1,60 m (gemessen zwischen Fußboden und Mitte Anzeigendisplay) anzubringen. Die Lichtverhältnisse im Raum müssen derart sein, dass die Beschriftungen und optischen Anzeigen gleich gesehen und gelesen werden können. Die Brandmeldezentrale muss jederzeit ungehindert zugänglich sein.

Sofern die DIN /VDE und VDS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

5. Feuerwehrschlüsseldepot

Alle Gebäude mit einer Brandmeldeanlage müssen im Alarmfall für die Feuerwehr jederzeit schnell und ungehindert zugänglich sein.

Dafür ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) Typ 3 (FSD 3 mit VdS-Zulassung) einzurichten. Der Standort ist mit der Feuerwehr Hameln abzustimmen.

Im FSD ist ein Halbzylinder der Objektschließung mit Generalhauptschlüssel zu installieren.

Der Einbau ist nach den gültigen VDS-Richtlinien auszuführen.

Der FSD darf bei Vorliegen einer Sabotagemeldung keinen Feueralarm auslösen.

Der Abschluss einer Vereinbarung „Feuerwehrschlüsseldepot“ ist zwingend erforderlich. Die Aufbewahrung von Schlüsseln im FSD ist in jedem Fall durch den Betreiber dem Versicherer anzuzeigen und mit diesem abzustimmen.

Das Freischaltelement und die Blitzleuchte sind in Absprache mit der Feuerwehr Hameln oberhalb des FSD zu installieren. Als Winterschutz muss eine Regenschutzklappe angebracht werden, eine FSD Heizung ist im Außenbereich vorzusehen.

Für das FSD 3 ist ausschließlich ein Umstellschloss für den Schlüssel mit der „Schließung Feuerwehr Hameln“ zugelassen. Das Schloss kann nur über die Feuerwehr Hameln bei der Firma Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co.KG bezogen werden (Anschrift siehe Punkt 13).

5.1 Feuerwehruzufahrten und Grundstückseinfriedungen

Ist der Zugang zum Objekt nur über ein Grundstück oder eine Fläche erreichbar, das bzw. die von der öffentlichen Verkehrsfläche z. B. durch ein abschließbares Tor als Teil einer Grundstückseinfriedung abgetrennt ist, so muss entsprechend der grundsätzlichen Regelung für Feuerwehruzufahrten der Feuerwehr die Möglichkeit einer gewaltlosen Öffnung des Tores gegeben werden. Eine Möglichkeit bietet die Installation eines FSD Typ 1 (Schließung „C“ der Feuerwehr Hameln). Das FSD enthält nur den Schlüssel für das entsprechende Tor. Der Schließzylinder des FSD wird von der Feuerwehr Hameln kostenpflichtig bereitgestellt.

6. Feuerwehrinformations- und Bediensystem

Das FIBS ist im Feuerwehruzugangsbereich des Objektes in einer Höhe von 1,40 m, gemessen zwischen Fußboden und Mitte Bedienfeld anzubringen. Der Standort ist mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der Feuerwehr Hameln abzustimmen.

Der Weg zum FIBS ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen und muss jederzeit ungehindert zugänglich sein.

Das FIBS dient als abgesetzte Feuerwehryanlaufstelle und muss neben den Übertragungseinrichtungen auch die Aufbewahrung der Feuerwehrlaufkarten für das Gesamtobjekt beinhalten. In das FIBS ist ein Handdruckmelder der BMA zu installieren, wenn nicht in unmittelbarer Nähe von 3 Meter keine weitere Handauslösung zur Verfügung steht.)

Der Halbzylinder für die Schließung des FIBS wird von der Feuerwehr Hameln kostenpflichtig bereitgestellt.

6.1 Feuerwehrbedienfeld

Im FIBS ist ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 zu installieren.

6.2 Feuerwehranzeigetableau

Das Feuerwehranzeigetableau (FAT) ist eine Zusatzeinrichtung für Brandmelderzentralen und ermöglicht die akustische und optische Anzeige von Meldern, Meldergruppen und zentralen Ereignissen der Brandmeldezentrale an einer abgesetzten Stelle. Das FAT ist im FIBS zu installieren werden.

6.3 Bedienung der BMZ und ihrer Feuerwehr-Peripheriegeräte

FBF und FAT werden ausschließlich durch die Feuerwehr bedient. Das Zurückstellen von Alarmen an der BMZ durch den Betreiber ist vor dem Eintreffen der Feuerwehr unzulässig. Die Bedienung und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erfolgt bei einem ausgelösten und zur Feuerwehr weitergeleiteten Alarm ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das FBF.

7. Brandmelder

7.1 Nicht automatische Brandmelder

Die Beschriftung der Brandmelder mit Gruppen und Meldernummern muss auf dem Beschriftungsschild, beständig lesbar hinter der Glasscheibe vorgenommen werden.

Bei Funktionsunfähigkeit der Brandmeldeanlage oder der Übertragungseinrichtung ist ein Schild mit der Aufschrift „außer Betrieb“ anzubringen. Außer-Betrieb-Schilder sind für jeden Melder bereit zu halten. Dazu sind Ersatzscheiben und Schlüssel für die Melder in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

7.2 Automatische Brandmelder

Grundsätzlich ist der Betrieb von automatischen Meldern täuschungs- und fehlarmsicher auszuführen. Planungen und Projektierung des Brandmeldesystems sind gem. VDE 0833 in Verbindung mit DIN 14675 bzw. den VDS-Richtlinien auszuführen.

Automatische Melder müssen so angebracht sein, dass die optische Anzeige und Beschriftung mit Blickrichtung vom Raumzugang bzw. an der Verkehrsrichtung von außen zu sehen ist.

Die Lesbarkeit der Melderbeschriftung muss nach DIN ausgeführt werden.

$$\text{Schriftgröße (mm)} = \frac{\text{Leseentfernung (m)}}{0,3}$$

Jeder Melder muss leicht ohne Benutzung von Werkzeugen zugänglich sein. Ausnahmen siehe Punkt 7.3, 7.4 und 7.5.

Anzahl, Anordnung und Aufteilung der Meldergruppen und Melder ist seitens der Errichterfirma der BMA gem. den oben genannten Richtlinien bzw. Normen festzulegen und auszuführen.

Alle nicht sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken sowie Lüftungskanälen sind an gut sichtbaren Stellen mit Hinweisschildern nach DIN 14623 zu versehen.

Werden automatische Brandmelder ausschl. als Steuermelder verwendet, z.B. bei Rauchabschlüssen, Löschanlagen, Aufzugsteuerungen usw., so sind diese funktionsbezogen zu kennzeichnen (Rauchabschluss, CO₂-Steuerung). Diese Brandmelder dürfen die Übertragungseinrichtungen des Hauptmelders nicht auslösen.

7.3 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein gesondert gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein bzw. eine Revisionsöffnung von mindestens 40x40 cm vorhanden sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden. Für die Zugänglichkeit zum Melder ist eine geeignete Einrichtung (z.B. Leiter oder Tritt) zum Besteigen in der Nähe (mind. je Geschoss) dauerhaft bereit zu halten.

7.4 Brandmelder in Doppelböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder durch Hinweisschilder nach DIN 14623 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, sind diese unverwechselbar zu kennzeichnen und gegen Vertragen zu sichern.

Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten. Die Revisionsöffnungen müssen mindestens 40x40 cm groß sein.

7.5 Brandmelder in Schächten

Für die Melder in Schächten, z.B. Luftschächten, Kabelschächten, Installationsschächten, gelten sinngemäß die Bedingungen für Melder in Zwischendecken und Melder in Doppelböden.

8. Brandschutzpläne

8.1 Feuerwehrpläne

Für das Gesamtobjekt ist in Absprache mit der Feuerwehr Hameln ein Feuerwehrplan nach DIN 14095, sowie der Gestaltungsrichtlinie der Feuerwehr Hameln (siehe Anlage) zu erstellen. Bei baulichen Veränderungen oder bei einer Nutzungsänderung sind die Feuerwehrpläne anzupassen. Eine Freigabe durch die Feuerwehr Hameln ist erforderlich. Die Feuerwehrpläne für die Feuerwehr müssen bei der Feuerwehr Hameln 10 Tage vor der Aufschaltung mindestens im Entwurf vorliegen (4-Fach, davon 1x PDF, 1x DIN A3 auf reißfestem Papier, 1x DIN A3 laminiert, 2x DIN A3 Papier).

8.2 Feuerwehrlaufkarten

Für jede Brandmeldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte gem. DIN 14675 (DIN A3, farbig, mit Lage- und Grundrissplan) in Anlehnung an die Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehrlaufkarten des Arbeitskreises vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (AGBF) und des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V., Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Umweltschutz nach Absprache mit der Feuerwehr Hameln zu erstellen. Bei baulichen Veränderungen oder bei einer Nutzungsänderung sind die Feuerwehrlaufkarten anzupassen. Eine Freigabe durch die Feuerwehr Hameln ist erforderlich.

8.3 Übersichtspläne

Sofern es zur Orientierung hilfreich ist, können Übersichtspläne bei komplexen Objekten gefordert werden.

9. Objektfunkanlagen

Sofern eine rechtliche Verpflichtung zum Einbau und dem Betrieb einer Objektfunkanlage vorliegt, sind die bei der Feuerwehr Hameln, Bereich Vorbeugender Brandschutz geltenden Objektfunkrichtlinien einzuhalten. Unter anderem ist in unmittelbarer Nähe des FIBS ein Feuerwehr-Gebäudedefunkbedienfeld nach DIN 14663 mit der FBF-Schließung Hameln anzubringen. Objektfunkanlagen, die nur Teilbereiche des Gebäudes abdecken, sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Einzelfallabstimmung mit der Brandschutzprüferin und der Feuerwehr Hameln.

Das Einschalten der Gebäudedefunkanlage muss sowohl manuell möglich sein (über das FGB), als auch mit Auslösung der ÜE durch die BMZ automatisch erfolgen. Das Ausschalten der Objektfunkanlage erfolgt automatisch durch das Zurücksetzen der Brandmeldeanlage und es muss eine Möglichkeit vorgesehen werden, manuell die Objektfunkanlage auszuschalten. Ein manuelles Einschalten der Gebäudedefunkanlage darf keinen Alarm an der BMZ, der an die Feuerwehr weitergeleitet wird, bewirken. Technische Störungen sind jedoch als Störmeldung auf die BMA aufzuschalten und als dezidierte Störmeldung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 (nicht die Feuerwehr) weiter zu leiten.

10. Aufschaltung der Brandmeldeanlage

Zur Aufschaltabnahme und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung auf die AÜA ist mit der Feuerwehr Hameln ein Ortstermin durchzuführen. Zu diesem Termin müssen der Antragsteller, der Gestattungsnehmer oder ZE-NC und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungsberechtigter Vertreter) anwesend sein.

Die Brandmeldeanlage wird nur aufgeschaltet, wenn folgende Unterlagen bzw. Schlüssel vorliegen:

- Nachweis der Wartung (Wartungsvertrag) oder Eigenwartung mit qualifiziertem VdS-zertifiziertem Personal
- Fachbauleiterbescheinigung mit der Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften errichtet wurde und / oder Abnahmebescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen
- Abnahmetest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle,
- Feuerwehrpläne gemäß 8.1
- Feuerwehrlaufkarten gemäß 8.2
- Generalhauptschlüssel der Gesamtschließanlage des Objektes

Die Aufschaltabnahme der Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage und ersetzt nicht die Abnahme(n) durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen.

11. Wartung, Inspektion und Abschaltung der Brandmeldeanlage

Die vorgeschriebenen Begehungen, Inspektionen und Wartungen sowie Instandhaltungen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (s. VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungs- und Instandhaltungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen, die gem. DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert wurde. Der Nachweis der Zertifizierung und Systemzulassung für das Brandmeldesystem ist jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Bei einer erhöhten Anzahl von Täuschungsalarmen durch mangelhafte Begehungen, Inspektionen und Wartung sowie Instandhaltungen ist die zuständige Behörde ermächtigt, die Brandmeldeanlage zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die zuständige Behörde das Recht vor, die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderter BMA die Anlage von der Übertragungseinrichtung zu trennen.

Sofern der Brandmelder abgeschaltet wird, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- und Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig, z.B. durch Aufsichtspersonen überwacht werden.

11.1 Revision der Brandmeldeanlage

Bei einer Revision ist zwingend der beauftragte Gestattungsnehmer bzw. ZE-NC zu informieren, um einen Täuschungsalarm zu vermeiden. Der Betreiber bekommt vom beauftragten Gestattungsnehmer bzw. ZE-NC nach erfolgter Aufschaltung ein Betreiberkennwort zugesandt. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass das Kennwort im Objekt bei den von ihm Beauftragen vorliegt. Der Umgang mit dem Kennwort obliegt dem Betreiber / Beauftragen.

Der beauftragte Gestattungsnehmer bzw. ZE-NC nimmt nach ordnungsgemäßer Anmeldung die Revisionsschaltung vor. Ist der Revisionsvorgang beendet, teilt der Abmeldende dies dem beauftragten Gestattungsnehmer bzw. ZE-NC mit, der die Revisionsschaltung daraufhin zurücknimmt. Zu Beginn der Revisionsschaltung hat der Abmeldende eine Endzeit innerhalb des Kalendertages anzugeben. Wenn diese Zeit ohne Rücknahme oder Verlängerung des Revisionsvorganges verstreicht, wird der Melder automatisch wieder eingeschaltet.

Die Abmeldung der Übertragungseinrichtung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und darf nicht die Bedienung der BMA ersetzen.

Während des Revisionsbetriebes bei der KRL einlaufende Alarmer werden als echte Alarmer betrachtet und bewirken die entsprechenden Alarmierungen von Einsatzmitteln der Feuerwehr.

11.2 Abschaltung der Brandmeldeanlage

Bei Abschaltung der Übertragungseinrichtung länger als 24 Stunden, die über die Clearingstelle veranlasst wird, ist ein Abschaltbericht mit Kundenunterschrift seitens des beauftragten Gestattungsnehmers bzw. Zugelassenen Errichter oder Zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle zu erstellen.

Der Versicherer ist über die Abschaltung zu informieren.

Für den Zeitraum der Abschaltung ist ggf. eine Brandsicherheitswache zu stellen.

Für die Dauer der Abschaltung ist vom Teilnehmer eine geeignete Objektsicherung von der Meldestelle zur Alarmübermittlung zur KRL sicherzustellen. Die Verantwortung für Abschaltungen der ÜE sowie die Information zur KRL und die Rückmeldungen zur Wiederinbetriebnahme der ÜE verbleiben beim Teilnehmer (Betreiber der BMA).

12. Ergänzende Bedingungen

Weitere durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen erforderliche Anforderungen bleiben vorbehalten.

Die Stadt Hameln hat das Recht, die technischen Aufschaltbedingungen den Regeln der Technik anzupassen.

Sich daraus ergebende notwendige Veränderungen und Kosten zur Aufschaltung von BMA an die Alarmübertragungsanlage trägt der Teilnehmer.

13. Kostenersatz und Entgelte

13.1 Abnahmegebühren

Die Aufschaltungsabnahme der BMA durch die Feuerwehr Hameln, die Öffnung des FSD für Wartungsarbeiten, sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Betreiber auf Grundlage der entsprechenden Satzung der Stadt Hameln in Rechnung gestellt.

13.2 Falschalarme

Die Kosten, die der Stadt Hameln durch den Einsatz der Feuerwehr auf Grund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA grundsätzlich auf Grundlage der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hameln in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

14. Adressen

Landkreis Hameln-Pyrmont:

Süntelstraße 9, 31785 Hameln

Tel.: 05151/9030

Brandschutzprüfer/in Brandschaubereich II (Stadt Hameln):

Frau Sprute

Süntelstraße 9, 31785 Hameln

Tel.: 05151/903-4218, Sprechzeiten nach Vereinbarung

E-Mail: m.sprute@hameln-pyrmont

Kooperative Regionalleitstelle Weserbergland:

Ruthenstraße 7, 31785 Hameln

Tel.: 05151/951000

Fax: 05151/8235646

Feuerwehr Hameln

Feuer- und Rettungswache

Ruthenstraße 7, 31785 Hameln

Tel.: 05151-2027302 oder 05151-2027304

E-Mail: brandschutz@hameln.de

Bezugsquelle Umstellschloss und Freischaltelement:

Kruse Sicherheitstechnik GmbH & Co.KG

Duvendahl 92, 21435 Stelle

Tel.: 04174/592-22

E-Mail: mail@kruse-sicherheit.de

Gestattungsnehmer für den Bereich der Stadt Hameln:

Siemens AG

Smart Infrastructure
Werner-von-Siemens-Str.1
30880 Laatzen

Angebotsanfrage über www.siemens.com/alarm-management

Alternative Anfrage : feuerwehr.bt.nord.de@siemens.com

Zuständiger Innendienst:

Dorothee Budich dorothee.budich@siemens.com 0711 6521 2377

Bosch Sicherheitssysteme GmbH

Aufschaltung Brandmeldeanlagen
SO/OPM6.1-Lz
Rosa-Luxemburg-Straße 16
04103 Leipzig
Tel. 089 250062005
Mail: aufschaltung.bo@bosch.com

15. Inkrafttreten

Diese technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss von Brandmeldeanlagen an die ko-operative Regionalleitstelle Weserbergland in Hameln gelten mit sofortiger Wirkung.

STADT HAMELN

Voraussetzungen zur Abnahme / Aufschaltung einer Brandmeldeanlage (BMA) Anlage 1



Folgende Voraussetzungen **müssen** vor der geplanten Abnahme / Aufschaltung einer Brandmeldeanlage erfüllt sein:

- ☐ Zertifizierung des Errichters nach DIN 14675-2 liegt vor.
- ☐ Errichtergenehmigung für ÜE's im Stadtgebiet liegt vor.
- ☐ Teilnehmeranschlussvertrag mit einem Gestattungsnehmer ist abgeschlossen.
- ☐ Instandhaltungsvertrag für die BMA ist abgeschlossen (Fa. zertifiziert n. DIN 14675-2).
- ☐ Technische Störungen werden als dezidierte Störmeldung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 weitergeleitet (Gestattungsnehmer o.a.) Nachweis erforderlich.
- ☐ Vereinbarung über das Feuerwehrschränklager (FSD 3) ist abgeschlossen.
- ☐ Umstellerschloss für das Feuerwehrschränklager (FSD 3) ist angefordert.
- ☐ Feuerwehrplan nach DIN 14095 sowie der Gestaltungsrichtlinie der Feuerwehr Hameln
- ☐ Freigegebene Feuerwehrlaufkarten (DIN A3, laminiert, nach Gestaltungsrichtlinie der AGBF Niedersachsen) liegen für alle Meldebereiche vor.
- ☐ Nachweise über die regelgerechte Errichtung der Brandmeldeanlage sowie daran angeschalteter sicherheitstechnischer Anlagen (z. B. Sprinkleranlage) liegen vor:
Bescheinigung der Abnahme durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen, Errichterbescheinigung.
- ☐ Inbetriebsetzungsprotokoll liegt vor.
- ☐ „Technische Anschlussbedingungen“ der Stadt Hameln sind insgesamt eingehalten.
- ☐ Abweichungen von den „Technischen Anschlussbedingungen“ der Feuerwehr Hameln sind genehmigt.
- ☐ Ein Objektschlüssel (General-, Gruppenschlüssel) mit passendem Halbzylinder liegt für den Einbau bereit.
- ☐ Halbzylinder für Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT), Freischaltelement (FSE) und Feuerwehr-Schränkschrank (FSS) liegt bzw. liegen für den Einbau bereit.

Hinweis:

Die vorgenannten Unterlagen (Vereinbarung FSD, Anforderung für das Umstellerschloss, Gutachten, Kopie des Instandhaltungsvertrages etc.) sowie Begründungen bei Abweichungen von den „Technischen Anschlussbedingungen“ und sonstige Informationen, welche die Brandmeldeanlage betreffen, sind spätestens zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme bzw. Aufschaltung der Brandmeldeanlage der Stadt Hameln, Abt. 27 Feuerwehr und Rettungsdienst vollständig vorzulegen. Feuerwehrlaufkarten müssen **vorher** der Alarm- und Einsatzplanung, brandschutz@hameln.de (Tel. 05151/2027302), vorgelegt werden und **freigegeben** sein.



Farbliche Kennzeichnung der Brandschutztüren in Feuerwehrplänen:

Die Fläche des Türaufschlages ist vollständig in dem entsprechenden Farbton auszufüllen und in der Legende aufzunehmen:



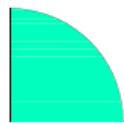
blau

RS (RD + S)



gelb

T30/RS (fh + RD + S)



cyan

T60/RS (hfh + RD + S)



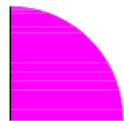
lila

T90/RS (fb + RD + S)



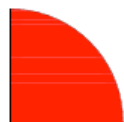
orange

T30 (fh + D + S)



magenta

T60 (hfh + D + S)



rot

T90 (fb + D + S)



Feuerwehr Hameln - Aufschaltprotokoll Brandmeldeanlagen

Feuer- und Rettungswache; Ruthenstraße 7; 31785 Hameln; Tel. 05151-2027302; Email: brandschutz@hameln.de

BMA Nr.: _____

Objekt Name: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner 1. Name _____ Telefon _____

2. Name _____ Telefon _____

3. Name _____ Telefon _____

Standort der BMZ:

Fabrikat: _____ Anzahl der Linien: _____

Brandmelder (Art und Anzahl): _____

—

Wartungsvertrag mit Fa.(Adresse):

_____ Tel.: _____ Durchschrift Wartungsvertrag: ☐

.....

Überprüfungen:

☐ Abnahmebescheinigung Sachverständiger / Fachunternehmerbescheinigung zertifizierter Betrieb

☐ Feuerwehr-Laufkarten ☐ Feuerwehrplan (DIN 14095)

☐ Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) ☐ Freischaltelement (FSE) ☐ rote Blitzleuchte

☐ Kennzeichnung der BMA ☐ Feuerwehrinformations-und Bediensystem

☐ Feuerwehrbedienfeld (FBF) ☐ Feuerwehrranzeigetableau (FAT)

☐ Kennzeichnung Brandmelder ☐ Alarmauslösung Brandmelder

☐ Rückstellung Brandmeldezentrale ☐ Abschaltung Übertragungseinrichtung

.....

.....

☐ Schließzylinder FSD ☐ Schließzylinder FIBS / FBF

.....

Brandmeldeanlage zur Kooperativen Regionalleitstelle Weserbergland aufgeschaltet: ☐ ☐
Hameln, den _____

Betreiber der BMA: _____ Unterschrift

Installationsfirma: _____ Unterschrift

Gestattungsnehmer: _____ Unterschrift

Zugelassener Errichter: _____ Unterschrift

(mit oder ohne Nebenclearingstelle)

Feuerwehr Hameln _____ Unterschrift

Die Aufschaltabnahme der Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage und ersetzt nicht die Abnahme(n) durch einen bauordnungsrechtlichen Sachverständigen.



STADT HAMELN

Feuerwehr und Rettungsdienst

Vereinbarung über ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

zwischen: _____

(nachfolgend Antragsteller genannt)

und der Stadt Hameln, vertreten durch den Oberbürgermeister, Abteilung Feuerwehr und Rettungsdienst, Ruthenstraße 7, 31785 Hameln wird folgende Vereinbarung geschlossen und deren Bestimmungen durch Unterschrift anerkannt.

1. Aus eigenem Interesse am vorbeugenden Brandschutz heraus installiert der Antragsteller ein Feuerwehrschlüsseldepot, um der Feuerwehr im Bedarfsfalle den gewaltlosen Zugang zu ermöglichen.

Objektanschrift : _____

2. Die Einteilung des FSD erfolgt je nach Wertigkeit der zu deponierenden Schlüssel in drei Typen:

- ☐ FSD Typ III (intern Feuerwehrschießung „A“) für hohes Risiko
(VdS Zulassung)
- ☐ FSD Typ II (intern Feuerwehrschießung „B“) für mittleres Risiko
- ☐ FSD Typ I (intern Feuerwehrschießung „C“) für geringes Risiko

3. Das zu dem Feuerwehrschlüsseldepot gehörige Sicherheitsschloss wird gegen Entgelt von der Stadt Hameln - Feuerwehr - bereitgestellt. Der Antragsteller sichert zu, keinen Schlüssel zu dem Feuerwehrschlüsseldepot zu besitzen und nichts zu unternehmen, um in den Besitz eines solchen Schlüssels zu gelangen.
4. Der Antragsteller erkennt an, dass die Stadt Hameln für die Auswahl des FSD sowie für alle aus den Eigenschaften dieses Modells entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl, Abhandenkommen von Schlüsseln innerhalb und außerhalb des Tresors) nicht haftet.
Das gilt insbesondere dann, wenn ein Tresormodell verwendet wird welches nicht vom Verband der Sachversicherer anerkannt worden ist.

5. Der Antragsteller verpflichtet sich, seinen Sachversicherer über die Installation eines Feuerwehrschlüsseldepots zu unterrichten.
6. Die Stadt Hameln - Feuerwehr - verwahrt eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln zu den FSD und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur Führungskräften des Einsatzdienstes zur Verfügung zu stellen. Die Führungskräfte verwenden die Schlüssel der Feuerwehrschießung und die im FSD deponierten Schlüssel, die für den Zweck gekennzeichnet sein müssen, nur für dienstliche Zwecke und auch nur dann nach pflichtgemäßen Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit.
7. Die Stadt Hameln - Feuerwehr - ist nicht verpflichtet, die im FSD deponierten Schlüssel zu verwenden. Vielmehr erfüllt sie ihre Aufgabe im Bereich des Brandschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des FSD entsteht.
8. Der im FSD zu deponierende Schlüssel zu den Objekten wird in Gegenwart einer Führungskraft des Feuerwehreinsatzdienstes und einer vertretungsberechtigten Person des Antragstellers nach Unterzeichnung des Vertrages in den Tresor eingelegt. Über Zahl, Art und Verwendungsbereich der eingelegten Schlüssel wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Antragsteller gegenzuzeichnen ist.
9. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Feuerwehr Hameln unaufgefordert zu informieren, wenn ein Austausch der im FSD deponierten Schlüssel erforderlich wird.
10. Alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und sonstigen Maßnahmen entstehenden Kosten, die sich auf das FSD beziehen, trägt der Antragsteller.
11. Die Vereinbarung kann vom Antragsteller jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Die Frist berechnet sich ab dem Eingang des Kündigungsschreibens bei der Stadt Hameln, Feuerwehr Abt. 27, Ruthenstr.7, 31785 Hameln. Eine Kündigung seitens der Stadt Hameln kommt nur in Betracht, sofern der Betreiber gegen Bestimmungen der Vereinbarung verstößt, insbesondere, wenn er sich einen Schlüssel zum FSD beschafft.
Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung gibt die Stadt den/die deponierten Schlüssel zurück. Der Betreiber verpflichtet sich, Zug um Zug das Schloss des Schlüsselkastens an die Stadt herauszugeben. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die Herausgabe des Schlosses an die Stadt zur Gewährleistung der Sicherheit des gesamten FSD – Systems notwendig ist.
12. Änderungen, die das Vertragsverhältnis berühren, sind der Stadt Hameln.-Feuerwehr Abt. 27 unverzüglich mitzuteilen.

Hameln, den _____

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift
Stadt Hameln - Feuerwehr -

2.4

STADT HAMELN

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen Anlage 6



Für die Zulassung zum „Zugelassenen Errichter“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen (ÜE) im Gebiet der Stadt Hameln müssen die nachfolgend aufgeführten Anforderungen erfüllt werden. Die Unterlagen müssen spätestens zwei Wochen vor Abnahme/Funktionstest der Übertragungseinrichtung bei der Stadt Hameln, Abt. 27 Feuerwehr und Rettungsdienst, Ruthenstraße 7, 31785 Hameln vorliegen.

Pos	Anforderung	Nachweis
	Grundsätzliche Festlegung: Beim Aufbau und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung und der Anschaltung der Brandmeldeanlagen an die Übertragungseinrichtungen sind die Technischen Anschlussbedingungen der Feuerwehr Hameln in der jeweils aktuell gültigen Fassung einzuhalten.	
1	Haftungsfreistellung / Betriebshaftpflichtversicherung Die Feuerwehr wird vollständig von Forderungen freigestellt, die dem Verantwortungsbereich des „Zugelassenen Errichters“ zuzurechnen sind. Eine dem Risiko entsprechende Haftpflichtversicherung (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) besteht.	Anhang 1 Versicherung Deckungsbestätigung (nicht älter als 3 Monate) und Eigenerklärung
2	Verantwortlichkeit und Kompetenz nach DIN 14675 Für die Phase Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung müssen die Kompetenzen der beteiligten Fachfirmen durch eine DIN EN 45011 akkreditierten Stelle zertifiziert sein. Ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen. Das Zertifikat der verantwortlichen Person gemäß DIN 14675 ist ebenfalls beizufügen.	Zertifikat nach DIN 14675 gültig bis: _____ QM-Zertifikat gültig bis: _____
3	Eigenerklärung Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit	Anhang 2 Erklärung der Zuverlässigkeit
4	Bereitschaftsdienst / Reaktionszeiten / Störungsbeseitigung Bereitschaftsdienst 7 / 24 (7 Tage die Woche 24 Stunden) Ersatzteilverfügbarkeit Reaktion mindestens entsprechend VDE 0833-2 und DIN 14675-1 Pkt. 11.2.3	Eigenerklärung und geeignete Nachweise, incl. Darlegung schlüssiges Konzept
5	Elektrofachkraft zuständige Elektrofachkraft GMA	Nachweis Name, Adresse, Telefonnummer

Hinweis:

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Änderung, die Gegenstand der Zulassung ist, anzuzeigen. Er ist des Weiteren verpflichtet, im Falle zeitlich befristet geltender Nachweise rechtzeitig vor deren Ablauf eine neue und entsprechend längeren Zeitraum abdeckenden Nachweis vorzulegen.

Es dürfen nur Übertragungsgeräte eingesetzt werden, die mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Gestattungsnehmer bzw. Clearingstellenbetreiber freigegeben sind.

STADT HAMELN

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen Anlage 6 – Anhang 1



Zur Bewerbung auf Zulassung zum „Zugelassenen Errichter“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen

Eigenerklärung zu Haftungsfragen

zum Antrag auf Zulassung zum „Zugelassenen Errichter“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Hameln vom _____

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Errichterunternehmen, dass:

- das Errichterunternehmen die Stadt Hameln vollständig von Forderungen, die dem Verantwortungsbereich des "Zugelassenen Errichters" zuzurechnen sind, im Umfang seiner Verantwortung freistellt.
- eine dem Risiko entsprechende Haftpflichtversicherung (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) besteht.

Ort, Datum

Name und Anschrift des Errichterunternehmens

Rechtsverbindliche Unterschrift / Firmenstempel

Name des Unterzeichners in Blockbuchstaben

STADT HAMELN

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen Anlage 6 – Anhang 2



Zur Bewerbung auf Zulassung zum „Zugelassenen Errichter“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

zum Antrag auf Zulassung zum „Zugelassenen Errichter“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Hameln vom _____

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Errichterunternehmen, dass:

- a) es sich nicht in Liquidation befindet.
- b) über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieses mangels Masse abgelehnt worden ist.
- c) Personen, die für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmen als "Zugelassener Errichter" in Frage stellen.
- d) es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- e) keine Person, die für das Unternehmen tätig ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, wegen eines Verstoßes gegen:
 - § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung einer terroristischen Vereinigung), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug),
 - § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug),
 - § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung).
- f) § 21 Mindestlohngesetz mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/Firmenstempel